

Satzung
über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen
der Erschließungsbeitragssatzung
für die Erschließungsanlage „Am Eichwald“
- Abschnitt Neuer Kurpark bis Gemarkungsgrenze -

Auf Grund des § 12 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Stadt Bad Soden am Taunus vom 02. Juni 1987 in Verbindung mit § 132 Ziffer 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), geändert durch Gesetze vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am 25.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung

- (1) Die Erschließungsanlage „Am Eichwald“ – Abschnitt Neuer Kurpark bis Gemarkungsgrenze – im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist abweichend von § 12 Abs. 1 b der Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt, wenn sie mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn mindestens einseitige Gehwege mit Unterbau und Decke aufweist; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
- (2) Die Bestandteile und Herstellungsmerkmale des § 12 Abs. 1 a), c), und d) bleiben unverändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 06.02.2006

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Norbert Altenkamp
Bürgermeister